

Bergrat a.D. **Gothein**-Breslau: Die Ihnen vorliegende Erklärung ist in der gestrigen Vorstandssitzung des H.-V.-V. beschlossen worden.

Unser Vorstand ist der Ansicht, daß wir als ein rein wirtschaftliche Interessen verfolgender Verein politische Fragen aus unseren Friedenszielen ausschalten und uns lediglich mit den wirtschaftlichen Fragen befassen müssen. Das ist in dem ersten Satz ausgedrückt.

Nun die einzelnen Forderungen:

„Freiheit der Meere.“

Der Herr Reichskanzler hat im Reichstag als erstrebenswertestes Friedensziel die Befreiung der Meere von dem übermächtigen englischen Einfluß hingestellt. Wahrscheinlich würden wir längst Frieden haben, wenn nicht England mit seiner Übermacht zur See bei unseren Gegnern immer noch die Hoffnung wach hielte, uns wirtschaftlich oder physisch auszuhungern. Hat es doch auch Italien durch Versagung der Zufuhr von Kohlen, durch monatelanges Festhalten der mit Getreide und Nahrungsmitteln beladenen Schiffe gepreßt, auf seine Seite zu treten. Ähnliche Versuche hat es ja jetzt auch Griechenland gegenüber nicht ganz ohne Erfolg gemacht.

Deutschlands Lage ebenso wie die aller Neutralen ist durch diese Nichtachtung des Seekriegsrechts stark erschwert worden, und es ist durchaus verständlich, wenn der Herr Reichskanzler erklärt hat, daß die Erkämpfung der Freiheit der Meere nicht bloß für uns, sondern für alle Staaten, auch für die neutralen, das wichtigste Friedensziel sein muß. Das Seekriegsrecht hat sich am Recht der Neutralen entwickelt. Schon 1780 haben Rußland, Preußen, Schweden, Dänemark, die Niederlande, Frankreich, Spanien, das Königreich beider Sizilien und Portugal den Traktat der ersten bewaffneten Neutralität abgeschlossen, der das Seekriegsrecht gegenüber England wahrte.

Nach Landkriegsrecht darf Privateigentum nur gegen Entschädigung und nur dann weggenommen werden, wenn es von dem Kriegführenden zur Fortführung seiner Kriegsaktionen unbedingt notwendig gebraucht wird. Anders im Seerecht. Schon in der Pariser Seerechtskonferenz von 1856 traten sämtliche Staaten für das gleiche Recht zur See ein. Lediglich an dem Widerstand Englands und Spaniens ist das damals gescheitert. Die Vereinigten Staaten von Amerika sind aus Entrüstung darüber der Pariser Seerechtsdeklaration überhaupt nicht beigetreten.

Die Freiheit des Privateigentums zur See ist infolge des englischen Widerspruchs weder auf der Haager Friedenskonferenz noch in der Londoner Seerechtsdeklaration von 1909 durchgesetzt worden. Immerhin wurde dort ein weitgehender Schutz für das Privateigentum auf neutralen Schiffen eingeführt. Damals wurde auch eine genaue Begrenzung des Begriffs Konterbande festgestellt.